

Anlage 3 (§ 3 Abs. 2)

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom ____ 2020
Mobilitätskonzeptmaßnahmen

Das Mobilitätskonzept soll und muss den tatsächlichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen dauerhaft verringern. Der Besitz und die Nutzung von Privat-Pkw wird durch einfache Verfügbarkeit alternativer Mobilitäts- und Transportangebote reduziert.

Dazu zählen insbesondere:

- Teilnahme an Car-, Pedelec- und Bikesharing-Projekten,
- Bereitstellung von Abstellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger,
- Bereitstellung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern,
- Bereitstellung von vorhabenbezogenen übertragbaren Zeitkarten, die lokal und regional im ÖPNV gelten,
- Bereitstellung von Gemeinschaftslösungen für die Paketzustellung und -aufgabe, Lebensmittellieferungen etc.,
- Bereitstellung von Fahrradreparaturangeboten,
- objektferne Verortung notwendiger Kfz-Stellplätze (z.B. Quartiersgaragen).

Die einzelnen Elemente sind bezüglich Art und Umfang detailliert darzulegen und, soweit möglich, räumlich in Lageplänen zu verorten. Erweiterungs- und Nachrüstoptionen sind aufzuzeigen, ebenso die Verfügbarkeit von Nahversorgungsangeboten im Umfeld sowie die Fußwegentfernungen dorthin sowie zu den maßgebenden Stationen des ÖPNV. Es ist auch darzulegen, wie die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter, informiert und zur Einhaltung etwaiger Bindungen verpflichtet werden.

Das städtebaulich und verkehrsplanerisch abgestimmte Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Umsetzung des Mobilitätskonzepts ist durch geeignete Maßnahmen laufend und dauerhaft sicherzustellen. Diesbezügliche Informationspflichten gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz sind zu erfüllen.

Im Antragsverfahren, ein Jahr nach Projektrealisierung und dann alle zwei Jahre sind unaufgefordert Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der Zahl der Stellplätze durch die Maßnahmen und Angebote des Mobilitätskonzepts und deren Bereitstellung noch gewährleistet sind. Die Baugenehmigung wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

Sind wesentliche Änderungen des Mobilitätskonzepts beabsichtigt oder zu erwarten, ist ein neues Mobilitätskonzept als Gesamtkonzeption zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Hierzu ergeht ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

Bei Nichteinhaltung der o.g. Voraussetzungen wird die Verpflichtung zur Herstellung bzw. Ablöse der betreffenden notwendigen Kfz-Stellplätze aktiviert.